



Brüssel, den 27. November 2015
(OR. en)

14361/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0219 (NLE)**

SOC 683
EMPL 444
EDUC 303
ECOFIN 896

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13442/1/15 REV 1 SOC 616 EMPL 406 EDUC 281 ECOFIN 805
Nr. Komm.dok.:	12081/15 SOC 521 EMPL 342 EDUC 251 ECOFIN 710 - COM(2015) 462 final + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt – politische Einigung

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den obengenannten Vorschlag am 25. November 2015 geprüft und gebilligt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), auf seiner Tagung am 7. Dezember 2015 eine politische Einigung über den Text in der Anlage zu erzielen.

Vorbehaltlich einer solchen Einigung wird der Vorschlag nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen dem Rat auf einer der nächsten Tagungen zur Annahme als A-Punkt unterbreitet.

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES
zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292 in Verbindung mit Artikel 148 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2008-2009 erreichte die Arbeitslosenquote EU-weit ein historisches Hoch. Mittlerweile geht sie langsam wieder zurück, aber die Langzeitarbeitslosenquote ist nach wie vor sehr hoch. Die Mitgliedstaaten sind unterschiedlich stark betroffen, da auch die Krise die Staaten unterschiedlich getroffen hat und die makroökonomische Lage, die nationalen Wirtschaftsstrukturen und die Funktionsweise des Arbeitsmarktes von Land zu Land verschieden sind.
- (2) Nach Jahren des gedämpften Wachstums, in denen nur wenig neue Arbeitsplätze geschaffen wurden, waren 2014 mehr als 12 Millionen Arbeitskräfte (5 % der Erwerbsbevölkerung in der EU) von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen, d. h. sie waren mindestens ein Jahr lang arbeitslos. 62 % von ihnen waren seit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren arbeitslos¹.

¹ Langzeitarbeitslosigkeit bezieht sich nach der Definition von Eurostat auf die Gruppe von Menschen, die mindestens ein Jahr lang ohne Arbeit waren und während dieser Zeit aktiv eine neue Anstellung gesucht haben - siehe http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Long-term_unemployment.

- (3) Langzeitarbeitslosigkeit wirkt sich auf die Betroffenen aus, beeinträchtigt das potenzielle Wachstum der EU-Volkswirtschaften, verschärft soziale Ausgrenzung, Armut und Ungleichheit und erhöht den Druck auf die Sozialsysteme und die öffentlichen Haushalte. Sie führt zu Einkommensverlusten, Fähigkeiten gehen verloren, Gesundheitsprobleme treten häufiger auf, und die Zahl der von Armut betroffenen Haushalte steigt.
- (4) Am stärksten von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind Geringqualifizierte, Drittstaatsangehörige, Menschen mit Behinderung und benachteiligte Minderheiten wie beispielsweise Roma. Auch die vor dem Verlust der Arbeit ausgeübte Tätigkeit spielt eine wichtige Rolle, da in einigen Ländern sektorale und zyklische Aspekte wesentliche Ursachen für anhaltende Langzeitarbeitslosigkeit sind.
- (5) Jedes Jahr geben fast ein Fünftel der Langzeitarbeitslosen aufgrund erfolgloser Bemühungen um einen Arbeitsplatz jede Hoffnung auf eine Beschäftigung auf und gelten somit als nichterwerbstätig. Da die Hindernisse für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt zahlreich sind und häufig mehrere Hindernisse aufeinandertreffen, erfordert die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ein maßgeschneidertes, personalisiertes Konzept und ein koordiniertes Dienstleistungsangebot.
- (6) Langzeitarbeitslose stellen zwar die Hälfte aller Arbeitslosen in der EU, aber weniger als ein Fünftel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen. Dementsprechend erhält nur ein geringer Anteil der Langzeitarbeitslosen (durchschnittlich 24 %) Arbeitslosenleistungen.

- (7) Es sollte mehr und wirksamer in Humankapital investiert werden, um mehr Menschen nützliche und relevante Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, Qualifikationsdefizite zu beheben und so die Basis für einen reibungslosen Übergang von der Schule ins Berufsleben und für anhaltende Beschäftigungsfähigkeit zu schaffen. Leistungsfähigere und relevantere Bildungssysteme sollen helfen, die Zahl neuer Arbeitsloser gering zu halten. Dazu sollte die Modernisierung der Bildungs- und Ausbildungssysteme im Einklang mit dem Europäischen Semester, dem Strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) ² sowie der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen ³ vorangetrieben werden.
- (8) Im Hinblick auf die Ausarbeitung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie werden die Mitgliedstaaten ⁴ in den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen aufgefordert, Langzeitarbeitslosigkeit und strukturelle Arbeitslosigkeit mittels umfassender und sich gegenseitig verstärkender Strategien – dazu zählt die personalisierte Unterstützung für die Rückkehr in den Arbeitsmarkt – deutlich zu reduzieren.
- (9) Während die Mitgliedstaaten für die Wahl der Arbeitsmarktmaßnahmen zuständig bleiben, die ihrer jeweiligen Situation am besten gerecht werden, werden die Mitgliedstaaten in den Leitlinien auch aufgefordert, die Beschäftigungsfähigkeit durch Investitionen in das Humankapital zu verbessern; dazu bedarf es geeigneter Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die das Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte effizient und wirksam verbessern. Zudem werden die Mitgliedstaaten ausdrücklich aufgefordert, Systeme für arbeitsbasiertes Lernen wie duale Bildungssysteme zu fördern und die berufliche Bildung aufzuwerten. Ganz allgemein sollen die Mitgliedstaaten nach den Leitlinien auch den Grundsätzen und Leitlinien der Flexicurity Rechnung tragen und die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen stärken, indem sie Wirksamkeit und Treffsicherheit, Sensibilisierung, Erfassungsgrad und Zusammenspiel mit Maßnahmen zur Einkommensstützung und der Erbringung sozialer Dienstleistungen verbessern.

² Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung ("ET 2020").

³ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen.

⁴ KOM(2015) 098.

- (10) Die in dieser Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen sollten mit den im Rahmen des Europäischen Semesters abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen in Einklang stehen; sie sollten unter Beachtung der Vorschriften des Stabilitäts- und Wachstumspakts umgesetzt werden.
- (11) In der Empfehlung zur aktiven Eingliederung wird eine umfassende integrierte Strategie zur aktiven Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen entwickelt, die angemessene Einkommensunterstützung, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen zusammenfügt. Sie zielt darauf ab, Arbeitsfähigen die Eingliederung in eine nachhaltige und hochwertige Beschäftigung zu erleichtern und Mittel bereitzustellen, die ausreichen, um ein Leben in Würde zu führen.
- (12) Der Europäische Sozialfonds ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union im Kampf gegen die Langzeitarbeitslosigkeit. Für den Zeitraum 2014-2020 haben die Mitgliedstaaten umfangreiche Finanzmittel zur Förderung der Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt vorgesehen. Die aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten Maßnahmen können auch mit Mitteln aus anderen Fonds wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ergänzt werden, wobei die Mittelzuweisungen für die einschlägigen Investitionsprioritäten für den Zeitraum 2014-2020 einzuhalten sind. Zu diesen Prioritäten gehören die Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen, die Modernisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und der Berufsbildungssysteme sowie die fachliche Fortbildung und das lebensbegleitende Lernen. Vor diesem Hintergrund sollte in künftigen Beratungen über dieses Thema berücksichtigt werden, wie die Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt weiter verbessert werden kann.
- (13) In seiner Empfehlung zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens von 2012 forderte der Rat Maßnahmen, um Personen die Möglichkeit zu geben, ihre außerhalb formeller allgemeiner und beruflicher Bildung erworbenen Kompetenzen unter Beweis zu stellen.
- (14) Auf seiner Tagung im März 2013⁵ betonte der Europäische Rat, dass der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit die größte soziale Herausforderung sei und dass dem Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sowie der umfassenden Teilhabe älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entscheidende Bedeutung zukomme.

⁵ Dok. EUCO 23/13.

- (15) Nach Ansicht des Europäischen Parlaments ist die Langzeitarbeitslosigkeit eines der Haupthindernisse für Wachstum ⁶.
- (16) Für die am stärksten von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen sollten unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Gepflogenheiten verstärkt Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt entwickelt werden. Diese sollten mit der Verbesserung der Meldequote bei Arbeitsverwaltungen und anderen zuständigen Einrichtungen einhergehen, um den unzureichenden Erfassungsgrad der Unterstützungsmaßnahmen zu beheben. Länder mit einer großen Zahl von gemeldeten Langzeitarbeitslosen können im Zuge ihrer Maßnahmen die bereits gemeldeten Personen vorrangig behandeln.
- (17) Ein präventiver Ansatz wäre im Hinblick auf die Effektivität und Effizienz zu bevorzugen. Präventions- und Aktivierungsmaßnahmen, die vor allem in der Anfangsphase der Arbeitslosigkeit zum Einsatz kommen, sollten gestärkt und bei Bedarf ergänzt werden. Spezielle Maßnahmen für gemeldete Langzeitarbeitslose sollten spätestens 18 Monate nach dem Verlust des Arbeitsplatzes einsetzen, da sich ab diesem Zeitpunkt die Unterstützungsmechanismen und -dienstleistungen für diese besondere Zielgruppe in einer großen Zahl von Mitgliedstaaten ändern.
- (18) Personalisierte Unterstützungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose sollten die Hindernisse beseitigen helfen, die die Ursache für Dauerarbeitslosigkeit sind; dazu ist die bei der ersten Meldung erfolgte Bestandsaufnahme zu aktualisieren und zu ergänzen. Auf diese Weise sollen Langzeitarbeitslose zu auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützungsdienste – z. B. Schuldenberatung, Rehabilitation, soziale Unterstützungsleistungen, Pflegedienste, Integrationshilfe für Migrantinnen und Migranten, Wohn- und Transportkostenzuschüsse – gelenkt werden, mit denen Beschäftigungshindernisse beseitigt und Langzeitarbeitslose in die Lage versetzt werden sollen, klar definierte Ziele für den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erreichen.
- (19) Für die Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt ist die Einbindung der Arbeitgeber von entscheidender Bedeutung und sollte daher durch spezielle Dienstleistungen der Arbeitsverwaltungen gefördert werden, die mit gezielten finanziellen Anreizen und der Einbindung der Sozialpartner Hand in Hand gehen. Ein stärkeres Engagement der Arbeitgeber, das durch Maßnahmen zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Wirtschaft ergänzt wird, kann die Wirksamkeit der integrativen Maßnahmen weiter erhöhen.

⁶ Bericht über das Europäische Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Beschäftigungspolitische und soziale Aspekte im Jahreswachstumsbericht 2015 (A8-0043/2015).

- (20) In jüngst eingeleiteten politischen Initiativen wie der Jugendgarantie ⁷ wird Partnerschaftsarbeit als neue Methode zur Umsetzung sozial- und beschäftigungspolitischer Strategien empfohlen. Ein koordiniertes Dienstleistungsangebot ist von entscheidender Bedeutung, vor allem in Mitgliedstaaten, in denen die Unterstützung Langzeitarbeitsloser auf öffentliche Arbeitsverwaltungen, Sozialämter und kommunale Behörden aufgeteilt ist.
- (21) Für die Zwecke der vorliegenden Empfehlung ist eine Wiedereinstiegsvereinbarung eine schriftliche Vereinbarung zwischen den gemeldeten Langzeitarbeitslosen und einer zentralen Anlaufstelle, die das Ziel hat, die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Vereinbarung spiegelt die Situation jedes einzelnen Langzeitarbeitslosen wider und sollte ein Paket personalisierter, auf nationaler Ebene verfügbarer Maßnahmen (wie beispielsweise Arbeitsmarkt, Aus- und Weiterbildung, soziale Dienstleistungen) umfassen, mit denen Langzeitarbeitslose unterstützt und in die Lage versetzt werden sollen, ihre individuellen Beschäftigungshindernisse zu überwinden. In den Vereinbarungen sollten die Ziele, Zeitpläne und Verpflichtungen des Langzeitarbeitslosen sowie das Angebot des Dienstleisters oder der Dienstleister festgelegt und die verfügbaren Integrationsmaßnahmen aufgeführt werden.
- (22) Die in der vorliegenden Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen sollten der Vielfalt der Mitgliedstaaten und ihrer unterschiedlichen Ausgangslage hinsichtlich der makroökonomischen Lage, der Langzeitarbeitslosenquote sowie der Fluktuationsraten, der institutionellen Strukturen, der regionalen Unterschiede und der Fähigkeiten der verschiedenen Arbeitsmarktakteure Rechnung tragen. Durch die Einführung flexibler Komponenten wie den personalisierten Ansatz, die Einbindung der Arbeitgeber und ein koordiniertes Dienstleistungsangebot sollten die Maßnahmen den derzeit von vielen Mitgliedstaaten umgesetzten strategischen Ansatz ergänzen und stärken.
- (23) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Empfehlung achten, stärken und fördern die Grundrechte, insbesondere die Grundrechte gemäß Artikel 29 und Artikel 34 der Grundrechtecharta der Europäischen Union —

⁷ Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie (ABl. C 120 vom 26.4.2013, S. 1).

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN FOLGENDES:

Die Meldung Arbeitssuchender bei den Arbeitsverwaltungen ist zu fördern und Integrationsmaßnahmen sind - unter anderem durch eine direktere Zusammenarbeit zu den Arbeitgebern - stärker auf den Arbeitsmarkt auszurichten.

Gemeldeten Langzeitarbeitslosen sollte eine individuelle Bestandsaufnahme angeboten werden. Allerspätestens nach 18 Monaten der Arbeitslosigkeit sollte ihnen eine spezifische Wiedereinstiegsvereinbarung angeboten werden. Zu diesem Zweck ist wie folgt vorzugehen:

Meldung

- (1) Die Meldung Arbeitssuchender bei einer Arbeitsverwaltung sollte vor allem durch ein besseres Informationsangebot zu den verfügbaren Unterstützungsmaßnahmen gefördert werden.

Individuelle Bestandsaufnahme und entsprechendes Konzept

Arbeitsverwaltungen und andere Partner, die die Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern, sollten den Betroffenen eine personalisierte Beratung bieten.

- (2) Gemeldeten Langzeitarbeitslosen sollte allerspätestens 18 Monate nach dem Verlust ihres Arbeitsplatzes eine umfassende individuelle Bestandsaufnahme und Beratung angeboten werden. In dieser Bestandsaufnahme sollten die Beschäftigungsaussichten, die Beschäftigungshindernisse und die bisherigen Bemühungen bei der Arbeitssuche erfasst werden.
- (3) Gemeldete Langzeitarbeitslose sollten über Stellen- und Unterstützungsangebote in unterschiedlichen Branchen und gegebenenfalls in anderen Regionen oder anderen Mitgliedstaaten, besonders über das Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (EURES), informiert werden.

Wiedereinstiegsvereinbarungen

Bei einer Arbeitsverwaltung gemeldeten Langzeitarbeitslosen, die nicht unter die Jugendgarantie fallen, wird allerspätestens nach 18 Monaten der Arbeitslosigkeit eine Wiedereinstiegsvereinbarung angeboten. Diese muss mindestens ein personalisiertes Dienstleistungsangebot, das darauf ausgerichtet ist, eine Beschäftigung zu finden, und die Angabe einer zentralen Anlaufstelle enthalten.

- (4) Die Wiedereinstiegsvereinbarung zielt auf die besonderen Bedürfnisse des gemeldeten Langzeitarbeitslosen ab und verbindet die einschlägigen Dienstleistungen und Maßnahmen der verschiedenen Organisationen miteinander.
 - (a) Die Wiedereinstiegsvereinbarung sollte explizite Ziele, Zeitpläne und die von dem gemeldeten Langzeitarbeitslosen zu erfüllenden Pflichten im Detail darlegen, z. B. aktive Arbeitssuche, Annahme eines geeigneten Stellenangebots, Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie an Umqualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahmen.
 - (b) Die Wiedereinstiegsvereinbarung sollte außerdem das Angebot des Dienstleisters oder der Dienstleister an den Langzeitarbeitslosen spezifizieren. Je nach der Verfügbarkeit in den Mitgliedstaaten und auf Grund der persönlichen Umstände des gemeldeten Langzeitarbeitslosen könnte die Wiedereinstiegsvereinbarung Folgendes umfassen: Hilfe bei der Arbeitssuche und Unterstützung am Arbeitsplatz, Validierung nichtformalen und informellen Lernens, Rehabilitation, Beratung und Orientierung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeitserfahrung und soziale Unterstützungsleistungen, frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, Gesundheits- und Langzeitpflegedienste, Schuldenberatung, Wohn- und Transportkostenzuschüsse.
 - (c) Die Wiedereintrittsvereinbarung sollte regelmäßig überprüft werden, um Änderungen der persönlichen Situation des gemeldeten Langzeitarbeitslosen Rechnung zu tragen, und, falls erforderlich, entsprechend angepasst werden, um den Übergang in die Arbeitswelt zu verbessern.

- (5) Die notwendigen Regelungen sind einzuführen, um Kontinuität zu gewährleisten und eine zentrale Kontaktstelle festzulegen, deren Zuständigkeit darin besteht, die gemeldeten Langzeitarbeitslosen mittels eines koordinierten Dienstleistungsangebots zu unterstützen, das auch die verfügbaren Arbeitsvermittlungsdienste und sozialen Unterstützungsleistungen umfasst. Diese zentrale Kontaktstelle könnte sich auf einen Rahmen für die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützen und/oder auf bestehenden Strukturen aufbauen.

Die reibungslose und sichere Übermittlung relevanter Informationen über bereits geleistete Unterstützung und über die individuelle Bestandsaufnahme des gemeldeten langzeitarbeitslosen Arbeitssuchenden zwischen den einschlägigen Dienstleistern sollte im Einklang mit den Datenschutzvorschriften erleichtert und somit die Kontinuität der Dienstleistungen gewährleistet werden.

Eine bessere Verbreitung sachdienlicher Informationen über freie Arbeitsstellen und Fortbildungsmöglichkeiten an die betroffenen Dienstleister ist zu ermöglichen und sicherzustellen, dass diese Informationen die Langzeitarbeitslosen erreichen.

Engere Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern

- (6) Die Partnerschaften zwischen Arbeitgebern, Sozialpartnern, Arbeitsverwaltung, Behörden, sozialen Einrichtungen sowie Anbietern allgemeiner und beruflicher Bildung sollten gefördert und entwickelt werden, um Dienstleistungen anbieten zu können, die den Bedürfnissen der Unternehmen und der gemeldeten Langzeitarbeitslosen besser gerecht werden.
- (7) Es sollten Dienstleistungen für Arbeitgeber entwickelt werden, die die berufliche Wiedereingliederung von gemeldeten Langzeitarbeitslosen erleichtern, wie das Screening von Stellenangeboten, Unterstützung bei der Vermittlung, Mentoring und Fortbildung am Arbeitsplatz sowie Unterstützung nach der Vermittlung.
- (8) Sämtliche finanziellen Anreize sollten sich auf die Förderung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt konzentrieren, z. B. Einstellungsbeihilfen und die Reduzierung von Sozialversicherungsbeiträgen, um mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für gemeldete Langzeitarbeitslose zu schaffen;

**EMPFIEHLT HIERMIT DEN MITGLIEDSTAATEN UND DER KOMMISSION
FOLGENDES:**

Bewertung und Monitoring

- (9) Die Umsetzung dieser Empfehlung ist innerhalb des Beschäftigungsausschusses in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Sozialschutz in Bezug auf soziale Dienstleistungen und die Einkommenssicherung durch die multilaterale Überwachung im Rahmen des Europäischen Semesters und durch den Gemeinsame Bewertungsrahmen für Indikatoren zu überwachen. Durch dieses Monitoring sollte nachvollzogen werden, wie viele gemeldete Langzeitarbeitslose eine Beschäftigung gefunden haben, ob sie nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert wurden und inwiefern die Wiedereinstiegsvereinbarungen genutzt wurden. Das Europäische Netz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen soll zu diesem Monitoring beitragen.
- (10) Die Bewertung der Leistungen der öffentlichen Arbeitsverwaltungen sollte im Hinblick auf die Wiedereingliederung gemeldeter Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, den Erfahrungsaustausch und den Austausch bewährter Verfahren im Rahmen des mit dem Beschluss Nr. 573/2014/EU geschaffenen Benchlearning des Europäischen Netzes der öffentlichen Arbeitsverwaltungen gefördert werden.
- (11) Zur bestmöglichen Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, sollte – entsprechend den einschlägigen Investitionsprioritäten für die Programme im Zeitraum 2014-2020 – mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet werden;

EMPFIEHLT HIERMIT DER KOMMISSION FOLGENDES:

- (12) Sie sollte freiwillige Initiativen und Allianzen von Unternehmen fördern und koordinieren, die die nachhaltige Eingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.
- (13) Sie sollte Projekte der sozialen Innovation zur Eingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt fördern, unter anderem im Rahmen der Progress-Komponente des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI).
- (14) Sie sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und nach Konsultation der betroffenen Interessenträger die als Reaktion auf diese Empfehlung ergriffenen Maßnahmen bewerten und dem Rat bis zum ... [3 Jahre nach Annahme der Empfehlung] über die Erfahrungen Bericht erstatten.
